

Textliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

- Für die WA 1, WA 2, und WA 3 - Gebiete wird gemäß § 1 Abs. 6 BauVO festgesetzt, daß die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht zulässig sind.
- Für die MI 1 Gebiete wird gemäß § 1 Abs. 5 und § 6 BauVO festgesetzt, daß Gartenbaubetriebe, Teichanlagen und Vergnügungsgärten nicht zulässig sind.
- Für das MI 2 Gebiet wird gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 und Abs. 5 BauVO festgesetzt, daß dort nur Wohngebäude zulässig sind.
- Für das MI 3 Gebiet wird gemäß § 1 Abs. 5 BauVO festgesetzt, daß Wohngebäude nicht zulässig sind.

Maß der baulichen Nutzung

- Gemäß §§ 16 Abs. 2 und 18 BauVO wird die

- maximal zulässige Traufhöhe baulicher Anlagen in den WA 1 Gebieten auf 4,5 m und in den WA 2 und WA 3 Gebieten auf 5,0 m begrenzt. Als Traufhöhe gilt die Schwachseite der Außenwand des aufstehenden Bauwerks mit der Dachfläche.
- maximal zulässige Festhöhe baulicher Anlagen in den WA 1 Gebieten auf 8,5 m und in den WA 2 und WA 3 Gebieten auf 9,5 m begrenzt. Als Festhöhe gilt der oberste Punkt der Dachkante des Gebäudes, Schornsteine, Antennen und sonstige Dachaufbauten sind nicht zu berücksichtigen.

Gemäß § 9 Abs. 2 BauGB darf die Höhe des Regenschuttbereichs in Hauptgebäuden im Erdgeschoß an keiner Stelle die Höhe von 0,20 m unterschreiten und von 0,50 m überschreiten.

Als unterer Bezugspunkt gilt jeweils die Oberkante der endgültig hergestellten, zur Errichtung des jeweiligen Grundstückes bestimmten, öffentlichen Verkehrsfläche an der jeweils mit ihr zusammenfallenden Grundstücksgrenze. Maßgebend ist die Mittel- aus den Verkehrsflächen an den Schnittpunkten der beiden seitlichen Grundstücksgrenzen mit der Verkehrsfläche der Straße.

Nichtüberbaubare Grundstücksflächen

- Gemäß § 23 Abs. 5 BauVO sind auf dem Grundstück Flächenabschnitten nicht überbaubare Grundstücksflächen Neben- und bauliche Anlagen mit Ausnahme von Einfriedungen unzulässig.
- Für das MI 3 Gebiet wird gemäß § 23 Abs. 5 BauVO festgesetzt, daß auf den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen Neben- und bauliche Anlagen, ausgenommen sind Einfriedungen, unzulässig sind.
- Für die WA 1 - 3 Gebiete wird gemäß § 23 Abs. 5 BauVO festgesetzt, daß auf den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen zulässig der öffentlichen Verkehrsflächen Gänge und offene Gänge im Sinne der Ganganweisung unzulässig sind.

Immissionsschutz

- Zur Verleserung der Luftqualität wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB bestimmt, daß in Verordnungen der neu errichteten oder wesentlich erweiterten oder der Veränderung von Anlagen oder Teilen von Anlagen (z.B. Kette, Öl und Ährliche oder Art) nicht zulässig ist, Ausgrenzung zu unterhalten. Dies hat in derartigen Anlagenanlagen (z.B. Kette und Ährliche), der Bestandsschutz von Anlagen wird durch diese Festsetzung nicht berührt. Ausnahmen hiervon sind möglich, wenn bereits oder produktionsbedingte Gegebenheiten dieses erfordern (z.B. wenn die bauliche Anlage nach dem Stand der Technik auf die genannten Bauweise angewiesen ist).

Lärmschutzbereich 1: 0,15 m -> 35 dB
Lärmschutzbereich 2: 0,15 m -> 35 dB

Für die nach Osten grenzenden Gebäudeteile darf das erforderliche, resultierende Bauschuttlärm-Maß gemäß DIN 4109 ohne besonderen Nachweis um bis zu 5 dB gemindert werden.

- Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sind zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes auf den mit 1 und 2 Lärmschutzbereich 3 und 4 gekennzeichneten Flächen in allen Geschossen ständige der Erdgeschoss, bauliche Vorkehrungen durchzuführen. Auf diesen Flächen sind zum Schutz der Außenbereiche in Wohnungen vor Geräuscheinwirkungen die nachfolgend aufgeführten, erforderlichen resultierenden Bauschuttlärm-Maße gemäß DIN 4109 für Kombinationen von Außenbereichen einzuhalten:

Lärmschutzbereich 3: 0,15 m -> 40 dB
Lärmschutzbereich 4: 0,15 m -> 35 dB

Mit Schutz von Bäumen vor Geräuscheinwirkungen sind die folgenden erforderlichen resultierenden Bauschuttlärm-Maße gemäß DIN 4109 für Kombinationen von Außenbereichen einzuhalten:

Lärmschutzbereich 3: 0,15 m -> 35 dB
Lärmschutzbereich 4: 0,15 m -> 30 dB

Für die nach Osten grenzenden Gebäudeteile darf das erforderliche resultierende Bauschuttlärm-Maß gemäß DIN 4109 ohne besonderen Nachweis um bis zu 10 dB gemindert werden.

- Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sind zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes auf den mit 1 und 2 Lärmschutzbereich 3 und 4 gekennzeichneten Flächen in allen Geschossen ständige der Erdgeschoss, bauliche Vorkehrungen durchzuführen. Auf diesen Flächen sind zum Schutz der Außenbereiche in Wohnungen vor Geräuscheinwirkungen die nachfolgend aufgeführten, erforderlichen resultierenden Bauschuttlärm-Maße gemäß DIN 4109 für Kombinationen von Außenbereichen einzuhalten:

Lärmschutzbereich 3: 0,15 m -> 40 dB
Lärmschutzbereich 4: 0,15 m -> 35 dB

Für die nach Osten grenzenden Gebäudeteile darf das erforderliche resultierende Bauschuttlärm-Maß gemäß DIN 4109 ohne besonderen Nachweis um bis zu 5 dB gemindert werden.

- Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sind zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes auf den mit 1 und 2 Lärmschutzbereich 3 und 4 gekennzeichneten Flächen in allen Geschossen ständige der Erdgeschoss, bauliche Vorkehrungen durchzuführen. Auf diesen Flächen sind zum Schutz der Außenbereiche in Wohnungen vor Geräuscheinwirkungen die nachfolgend aufgeführten, erforderlichen resultierenden Bauschuttlärm-Maße gemäß DIN 4109 für Kombinationen von Außenbereichen einzuhalten:

Lärmschutzbereich 3: 0,15 m -> 40 dB
Lärmschutzbereich 4: 0,15 m -> 35 dB

Für die nach Osten grenzenden Gebäudeteile darf das erforderliche resultierende Bauschuttlärm-Maß gemäß DIN 4109 ohne besonderen Nachweis um bis zu 5 dB gemindert werden.

- Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sind zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes auf den mit 1 und 2 Lärmschutzbereich 3 und 4 gekennzeichneten Flächen in allen Geschossen ständige der Erdgeschoss, bauliche Vorkehrungen durchzuführen. Auf diesen Flächen sind zum Schutz der Außenbereiche in Wohnungen vor Geräuscheinwirkungen die nachfolgend aufgeführten, erforderlichen resultierenden Bauschuttlärm-Maße gemäß DIN 4109 für Kombinationen von Außenbereichen einzuhalten:

Lärmschutzbereich 3: 0,15 m -> 40 dB
Lärmschutzbereich 4: 0,15 m -> 35 dB

Für die nach Osten grenzenden Gebäudeteile darf das erforderliche resultierende Bauschuttlärm-Maß gemäß DIN 4109 ohne besonderen Nachweis um bis zu 5 dB gemindert werden.

- Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sind zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes auf den mit 1 und 2 Lärmschutzbereich 3 und 4 gekennzeichneten Flächen in allen Geschossen ständige der Erdgeschoss, bauliche Vorkehrungen durchzuführen. Auf diesen Flächen sind zum Schutz der Außenbereiche in Wohnungen vor Geräuscheinwirkungen die nachfolgend aufgeführten, erforderlichen resultierenden Bauschuttlärm-Maße gemäß DIN 4109 für Kombinationen von Außenbereichen einzuhalten:

Lärmschutzbereich 3: 0,15 m -> 40 dB
Lärmschutzbereich 4: 0,15 m -> 35 dB

Für die nach Osten grenzenden Gebäudeteile darf das erforderliche resultierende Bauschuttlärm-Maß gemäß DIN 4109 ohne besonderen Nachweis um bis zu 5 dB gemindert werden.

- Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sind zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes auf den mit 1 und 2 Lärmschutzbereich 3 und 4 gekennzeichneten Flächen in allen Geschossen ständige der Erdgeschoss, bauliche Vorkehrungen durchzuführen. Auf diesen Flächen sind zum Schutz der Außenbereiche in Wohnungen vor Geräuscheinwirkungen die nachfolgend aufgeführten, erforderlichen resultierenden Bauschuttlärm-Maße gemäß DIN 4109 für Kombinationen von Außenbereichen einzuhalten:

Lärmschutzbereich 3: 0,15 m -> 40 dB
Lärmschutzbereich 4: 0,15 m -> 35 dB

Für die nach Osten grenzenden Gebäudeteile darf das erforderliche resultierende Bauschuttlärm-Maß gemäß DIN 4109 ohne besonderen Nachweis um bis zu 5 dB gemindert werden.

- Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sind zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes auf den mit 1 und 2 Lärmschutzbereich 3 und 4 gekennzeichneten Flächen in allen Geschossen ständige der Erdgeschoss, bauliche Vorkehrungen durchzuführen. Auf diesen Flächen sind zum Schutz der Außenbereiche in Wohnungen vor Geräuscheinwirkungen die nachfolgend aufgeführten, erforderlichen resultierenden Bauschuttlärm-Maße gemäß DIN 4109 für Kombinationen von Außenbereichen einzuhalten:

Lärmschutzbereich 3: 0,15 m -> 40 dB
Lärmschutzbereich 4: 0,15 m -> 35 dB

Für die nach Osten grenzenden Gebäudeteile darf das erforderliche resultierende Bauschuttlärm-Maß gemäß DIN 4109 ohne besonderen Nachweis um bis zu 5 dB gemindert werden.

- Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sind zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes auf den mit 1 und 2 Lärmschutzbereich 3 und 4 gekennzeichneten Flächen in allen Geschossen ständige der Erdgeschoss, bauliche Vorkehrungen durchzuführen. Auf diesen Flächen sind zum Schutz der Außenbereiche in Wohnungen vor Geräuscheinwirkungen die nachfolgend aufgeführten, erforderlichen resultierenden Bauschuttlärm-Maße gemäß DIN 4109 für Kombinationen von Außenbereichen einzuhalten:

Lärmschutzbereich 3: 0,15 m -> 40 dB
Lärmschutzbereich 4: 0,15 m -> 35 dB

Für die nach Osten grenzenden Gebäudeteile darf das erforderliche resultierende Bauschuttlärm-Maß gemäß DIN 4109 ohne besonderen Nachweis um bis zu 5 dB gemindert werden.

- Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sind zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes auf den mit 1 und 2 Lärmschutzbereich 3 und 4 gekennzeichneten Flächen in allen Geschossen ständige der Erdgeschoss, bauliche Vorkehrungen durchzuführen. Auf diesen Flächen sind zum Schutz der Außenbereiche in Wohnungen vor Geräuscheinwirkungen die nachfolgend aufgeführten, erforderlichen resultierenden Bauschuttlärm-Maße gemäß DIN 4109 für Kombinationen von Außenbereichen einzuhalten:

Lärmschutzbereich 3: 0,15 m -> 40 dB
Lärmschutzbereich 4: 0,15 m -> 35 dB

Für die nach Osten grenzenden Gebäudeteile darf das erforderliche resultierende Bauschuttlärm-Maß gemäß DIN 4109 ohne besonderen Nachweis um bis zu 5 dB gemindert werden.

- Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sind zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes auf den mit 1 und 2 Lärmschutzbereich 3 und 4 gekennzeichneten Flächen in allen Geschossen ständige der Erdgeschoss, bauliche Vorkehrungen durchzuführen. Auf diesen Flächen sind zum Schutz der Außenbereiche in Wohnungen vor Geräuscheinwirkungen die nachfolgend aufgeführten, erforderlichen resultierenden Bauschuttlärm-Maße gemäß DIN 4109 für Kombinationen von Außenbereichen einzuhalten:

Lärmschutzbereich 3: 0,15 m -> 40 dB
Lärmschutzbereich 4: 0,15 m -> 35 dB

Für die nach Osten grenzenden Gebäudeteile darf das erforderliche resultierende Bauschuttlärm-Maß gemäß DIN 4109 ohne besonderen Nachweis um bis zu 5 dB gemindert werden.

- Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sind zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes auf den mit 1 und 2 Lärmschutzbereich 3 und 4 gekennzeichneten Flächen in allen Geschossen ständige der Erdgeschoss, bauliche Vorkehrungen durchzuführen. Auf diesen Flächen sind zum Schutz der Außenbereiche in Wohnungen vor Geräuscheinwirkungen die nachfolgend aufgeführten, erforderlichen resultierenden Bauschuttlärm-Maße gemäß DIN 4109 für Kombinationen von Außenbereichen einzuhalten:

Lärmschutzbereich 3: 0,15 m -> 40 dB
Lärmschutzbereich 4: 0,15 m -> 35 dB

Für die nach Osten grenzenden Gebäudeteile darf das erforderliche resultierende Bauschuttlärm-Maß gemäß DIN 4109 ohne besonderen Nachweis um bis zu 5 dB gemindert werden.

- Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sind zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes auf den mit 1 und 2 Lärmschutzbereich 3 und 4 gekennzeichneten Flächen in allen Geschossen ständige der Erdgeschoss, bauliche Vorkehrungen durchzuführen. Auf diesen Flächen sind zum Schutz der Außenbereiche in Wohnungen vor Geräuscheinwirkungen die nachfolgend aufgeführten, erforderlichen resultierenden Bauschuttlärm-Maße gemäß DIN 4109 für Kombinationen von Außenbereichen einzuhalten:

Lärmschutzbereich 3: 0,15 m -> 40 dB
Lärmschutzbereich 4: 0,15 m -> 35 dB

Für die nach Osten grenzenden Gebäudeteile darf das erforderliche resultierende Bauschuttlärm-Maß gemäß DIN 4109 ohne besonderen Nachweis um bis zu 5 dB gemindert werden.

- Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sind zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes auf den mit 1 und 2 Lärmschutzbereich 3 und 4 gekennzeichneten Flächen in allen Geschossen ständige der Erdgeschoss, bauliche Vorkehrungen durchzuführen. Auf diesen Flächen sind zum Schutz der Außenbereiche in Wohnungen vor Geräuscheinwirkungen die nachfolgend aufgeführten, erforderlichen resultierenden Bauschuttlärm-Maße gemäß DIN 4109 für Kombinationen von Außenbereichen einzuhalten:

Lärmschutzbereich 3: 0,15 m -> 40 dB
Lärmschutzbereich 4: 0,15 m -> 35 dB

Für die nach Osten grenzenden Gebäudeteile darf das erforderliche resultierende Bauschuttlärm-Maß gemäß DIN 4109 ohne besonderen Nachweis um bis zu 5 dB gemindert werden.

- Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sind zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes auf den mit 1 und 2 Lärmschutzbereich 3 und 4 gekennzeichneten Flächen in allen Geschossen ständige der Erdgeschoss, bauliche Vorkehrungen durchzuführen. Auf diesen Flächen sind zum Schutz der Außenbereiche in Wohnungen vor Geräuscheinwirkungen die nachfolgend aufgeführten, erforderlichen resultierenden Bauschuttlärm-Maße gemäß DIN 4109 für Kombinationen von Außenbereichen einzuhalten:

Lärmschutzbereich 3: 0,15 m -> 40 dB
Lärmschutzbereich 4: 0,15 m -> 35 dB

Örtliche Bauvorschriften

- Gemäß § 58 BauVO dürfen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Hauptgebäude nur mit symmetrischen Sattel-, Wal- oder Krüppelwalddächern errichtet werden. Die Dachneigung muß mindestens 35° und darf maximal 48° betragen. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind:
 - untergeordnete Gebäudeteile im Sinne des § 7 b BauVO
 - Wintergärten
- Gemäß § 58 BauVO können Dachaufbauten/Giebeln in mehreren gleichen Einheiten hergestellt werden; ihre Gesamtfläche darf 80 % der Traufhöhe nicht überschreiten. Der Abstand vom seitlichen Dachrand muß mindestens 1,5 m betragen.
- Gemäß § 58 BauVO kann von den örtlichen Bauvorschriften Nr. 1 Satz 2 abgewichen werden, wenn Dachflächen und Dachaufbauten der Nutzung der Solaranlage dienen.

Hinweise

Schädliche Bodenverunreinigungen

Schäden sich bei der weiteren Planung, der Errichtung oder der Nutzung Hinweise auf schädliche Bodenverunreinigungen ergeben, so ist dies unverzüglich der Unteren Aufbaubehörde des Landkreises Diepholz mitzuteilen.

Kampfmittelbeseitigung

Die Anweisung aller Luftfahrzeuge durch die Kampfmittelbeseitigungsbehörde der Bezirksregierung Hannover ergibt keine Bindung im Planbereich. Sofern jedoch bei Entlasten Luftkampfmittel (Granaten, Panzerflak, Minen, etc.) gefunden werden, sind sie umgehend der nächsten Polizeistation, des Stützpunktes oder direkt der Kampfmittelbeseitigungsbehörde zu übergeben.

Versorgungsanlagen des Oldenburgisch-Oldenburgischen Wasserverbandes

Innhalb des Plangebietes befinden sich Versorgungsleitungen des Oldenburgisch-Oldenburgischen Wasserverbandes. Diese Versorgungsanlagen dürfen weder freigelegt, überbaut, beseitigt noch sonst in ihrer Funktion gestört werden. Dabei ist vor Planungsbeginn für die Errichtung baulicher Anlagen oder für Bauvorhaben, zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Versorgungsanlagen, Kontakt mit dem ODVW, Postfach 1303, 28913 Brake aufzunehmen.

Nachrichtliche Übernahme

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt gemäß § 12 Abs. 3 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in der Fassung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61), zuletzt geändert durch das Bundesgesetz vom 2. April 1992, Artikel 2, Nr. 10, vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978), innerhalb des Bundesgebietes des Verkehrsflughafens Bremen, und zwar außerhalb von Aufhängen zwischen der Vier- und des Sechshundertmeters um den Flughafenbereich.

Die Zustimmung der Luftfahrtbehörde zur Errichtung einer Baugenehmigung ist nur erforderlich, wenn Bauwerke die vorliegenden Höhen (z.B. 100 m) über 100 m überschreiten sollen. Die zuvor genannte Höhe gilt nach § 15 Abs. 1 LuftVG insgesamt für 15 Abs. 2 LuftVG der Genehmigung. Falls die Genehmigung von einer anderen als der Baugenehmigungsbehörde erteilt wird, so darf diese der Zustimmung der Luftfahrtbehörde, ist eine andere Genehmigung nicht vorgesehen, so ist die Genehmigung der Luftfahrtbehörde einzuholen.

- Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sind zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes auf den mit 1 und 2 Lärmschutzbereich 3 und 4 gekennzeichneten Flächen in allen Geschossen ständige der Erdgeschoss, bauliche Vorkehrungen durchzuführen. Auf diesen Flächen sind zum Schutz der Außenbereiche in Wohnungen vor Geräuscheinwirkungen die nachfolgend aufgeführten, erforderlichen resultierenden Bauschuttlärm-Maße gemäß DIN 4109 für Kombinationen von Außenbereichen einzuhalten:

Lärmschutzbereich 1: 0,15 m -> 35 dB
Lärmschutzbereich 2: 0,15 m -> 35 dB

Für die nach Osten grenzenden Gebäudeteile darf das erforderliche, resultierende Bauschuttlärm-Maß gemäß DIN 4109 ohne besonderen Nachweis um bis zu 5 dB gemindert werden.

- Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sind zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes auf den mit 1 und 2 Lärmschutzbereich 3 und 4 gekennzeichneten Flächen in allen Geschossen ständige der Erdgeschoss, bauliche Vorkehrungen durchzuführen. Auf diesen Flächen sind zum Schutz der Außenbereiche in Wohnungen vor Geräuscheinwirkungen die nachfolgend aufgeführten, erforderlichen resultierenden Bauschuttlärm-Maße gemäß DIN 4109 für Kombinationen von Außenbereichen einzuhalten:

Lärmschutzbereich 3: 0,15 m -> 40 dB
Lärmschutzbereich 4: 0,15 m -> 35 dB

Mit Schutz von Bäumen vor Geräuscheinwirkungen sind die folgenden erforderlichen resultierenden Bauschuttlärm-Maße gemäß DIN 4109 für Kombinationen von Außenbereichen einzuhalten:

Lärmschutzbereich 3: 0,15 m -> 35 dB
Lärmschutzbereich 4: 0,15 m -> 30 dB

Für die nach Osten grenzenden Gebäudeteile darf das erforderliche, resultierende Bauschuttlärm-Maß gemäß DIN 4109 ohne besonderen Nachweis um bis zu 10 dB gemindert werden.

- Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sind zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes auf den mit 1 und 2 Lärmschutzbereich 3 und 4 gekennzeichneten Flächen in allen Geschossen ständige der Erdgeschoss, bauliche Vorkehrungen durchzuführen. Auf diesen Flächen sind zum Schutz der Außenbereiche in Wohnungen vor Geräuscheinwirkungen die nachfolgend aufgeführten, erforderlichen resultierenden Bauschuttlärm-Maße gemäß DIN 4109 für Kombinationen von Außenbereichen einzuhalten:

Lärmschutzbereich 3: 0,15 m -> 40 dB
Lärmschutzbereich 4: 0,15 m -> 35 dB

Für die nach Osten grenzenden Gebäudeteile darf das erforderliche, resultierende Bauschuttlärm-Maß gemäß DIN 4109 ohne besonderen Nachweis um bis zu 5 dB gemindert werden.

- Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sind zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes auf den mit 1 und 2 Lärmschutzbereich 3 und 4 gekennzeichneten Flächen in allen Geschossen ständige der Erdgeschoss, bauliche Vorkehrungen durchzuführen. Auf diesen Flächen sind zum Schutz der Außenbereiche in Wohnungen vor Geräuscheinwirkungen die nachfolgend aufgeführten, erforderlichen resultierenden Bauschuttlärm-Maße gemäß DIN 4109 für Kombinationen von Außenbereichen einzuhalten:

Lärmschutzbereich 3: 0,15 m -> 40 dB
Lärmschutzbereich 4: 0,15 m -> 35 dB

Für die nach Osten grenzenden Gebäudeteile darf das erforderliche, resultierende Bauschuttlärm-Maß gemäß DIN 4109 ohne besonderen Nachweis um bis zu 5 dB gemindert werden.

- Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sind zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes auf den mit 1 und 2 Lärmschutzbereich 3 und 4 gekennzeichneten Flächen in allen Geschossen ständige der Erdgeschoss, bauliche Vorkehrungen durchzuführen. Auf diesen Flächen sind zum Schutz der Außenbereiche in Wohnungen vor Geräuscheinwirkungen die nachfolgend aufgeführten, erforderlichen resultierenden Bauschuttlärm-Maße gemäß DIN 4109 für Kombinationen von Außenbereichen einzuhalten:

Lärmschutzbereich 3: 0,15 m -> 40 dB
Lärmschutzbereich 4: 0,15 m -> 35 dB

Für die nach Osten grenzenden Gebäudeteile darf das erforderliche, resultierende Bauschuttlärm-Maß gemäß DIN 4109 ohne besonderen Nachweis um bis zu 5 dB gemindert werden.

- Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sind zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes auf den mit 1 und 2 Lärmschutzbereich 3 und 4 gekennzeichneten Flächen in allen Geschossen ständige der Erdgeschoss, bauliche Vorkehrungen durchzuführen. Auf diesen Flächen sind zum Schutz der Außenbereiche in Wohnungen vor Geräuscheinwirkungen die nachfolgend aufgeführten, erforderlichen resultierenden Bauschuttlärm-Maße gemäß DIN 4109 für Kombinationen von Außenbereichen einzuhalten:

Lärmschutzbereich 3: 0,15 m -> 40 dB
Lärmschutzbereich 4: 0,15 m -> 35 dB

Für die nach Osten grenzenden Gebäudeteile darf das erforderliche, resultierende Bauschuttlärm-Maß gemäß DIN 4109 ohne besonderen Nachweis um bis zu 5 dB gemindert werden.

- Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sind zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes auf den mit 1 und 2 Lärmschutzbereich 3 und 4 gekennzeichneten Flächen in allen Geschossen ständige der Erdgeschoss, bauliche Vorkehrungen durchzuführen. Auf diesen Flächen sind zum Schutz der Außenbereiche in Wohnungen vor Geräuscheinwirkungen die nachfolgend aufgeführten, erforderlichen resultierenden Bauschuttlärm-Maße gemäß DIN 4109 für Kombinationen von Außenbereichen einzuhalten:

Lärmschutzbereich 3: 0,15 m -> 40 dB
Lärmschutzbereich 4: 0,15 m -> 35 dB

Für die nach Osten grenzenden Gebäudeteile darf das erforderliche, resultierende Bauschuttlärm-Maß gemäß DIN 4109 ohne besonderen Nachweis um bis zu 5 dB gemindert werden.

- Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sind zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes auf den mit 1 und 2 Lärmschutzbereich 3 und 4 gekennzeichneten Flächen in allen Geschossen ständige der Erdgeschoss, bauliche Vorkehrungen durchzuführen. Auf diesen Flächen sind zum Schutz der Außenbereiche in Wohnungen vor Geräuscheinwirkungen die nachfolgend aufgeführten, erforderlichen resultierenden Bauschuttlärm-Maße gemäß DIN 4109 für Kombinationen von Außenbereichen einzuhalten:

Lärmschutzbereich 3: 0,15 m -> 40 dB
Lärmschutzbereich 4: 0,15 m -> 35 dB

Für die nach Osten grenzenden Gebäudeteile darf das erforderliche, resultierende Bauschuttlärm-Maß gemäß DIN 4109 ohne besonderen Nachweis um bis zu 5 dB gemindert werden.

- Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sind zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes auf den mit 1 und 2 Lärmschutzbereich 3 und 4 gekennzeichneten Flächen in allen Geschossen ständige der Erdgeschoss, bauliche Vorkehrungen durchzuführen. Auf diesen Flächen sind zum Schutz der Außenbereiche in Wohnungen vor Geräuscheinwirkungen die nachfolgend aufgeführten, erforderlichen resultierenden Bauschuttlärm-Maße gemäß DIN 4109 für Kombinationen von Außenbereichen einzuhalten:

Lärmschutzbereich 3: 0,15 m -> 40 dB
Lärmschutzbereich 4: 0,15 m -> 35 dB

Für die nach Osten grenzenden Gebäudeteile darf das erforderliche, resultierende Bauschuttlärm-Maß gemäß DIN 4109 ohne besonderen Nachweis um bis zu 5 dB gemindert werden.

- Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sind zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes auf den mit 1 und 2 Lärmschutzbereich 3 und 4 gekennzeichneten Flächen in allen Geschossen ständige der Erdgeschoss, bauliche Vorkehrungen durchzuführen. Auf diesen Flächen sind zum Schutz der Außenbereiche in Wohnungen vor Geräuscheinwirkungen die nachfolgend aufgeführten, erforderlichen resultierenden Bauschuttlärm-Maße gemäß DIN 4109 für Kombinationen von Außenbereichen einzuhalten:

Lärmschutzbereich 3: 0,15 m -> 40 dB
Lärmschutzbereich 4: 0,15 m -> 35 dB

Für die nach Osten grenzenden Gebäudeteile darf das erforderliche, resultierende Bauschuttlärm-Maß gemäß DIN 4109 ohne besonderen Nachweis um bis zu 5 dB gemindert werden.

- Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sind zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes auf den mit 1 und 2 Lärmschutzbereich 3 und 4 gekennzeichneten Flächen in allen Geschossen ständige der Erdgeschoss, bauliche Vorkehrungen durchzuführen. Auf diesen Flächen sind zum Schutz der Außenbereiche in Wohnungen vor Geräuscheinwirkungen die nachfolgend aufgeführten, erforderlichen resultierenden Bauschuttlärm-Maße gemäß DIN 4109 für Kombinationen von Außenbereichen einzuhalten:

Lärmschutzbereich 3: 0,15 m -> 40 dB
Lärmschutzbereich 4: 0,15 m -> 35 dB

Für die nach Osten grenzenden Gebäudeteile darf das erforderliche, resultierende Bauschuttlärm-Maß gemäß DIN 4109 ohne besonderen Nachweis um bis zu 5 dB gemindert werden.

- Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sind zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes auf den mit 1 und 2 Lärmschutzbereich 3 und 4 gekennzeichneten Flächen in allen Geschossen ständige der Erdgeschoss, bauliche Vorkehrungen durchzuführen. Auf diesen Flächen sind zum Schutz der Außenbereiche in Wohnungen vor Geräuscheinwirkungen die nachfolgend aufgeführten, erforderlichen resultierenden Bauschuttlärm-Maße gemäß DIN 4109 für Kombinationen von Außenbereichen einzuhalten:

Lärmschutzbereich 3: 0,15 m -> 40 dB
Lärmschutzbereich 4: 0,15 m -> 35 dB

Für die nach Osten grenzenden Gebäudeteile darf das erforderliche, resultierende Bauschuttlärm-Maß gemäß DIN 4109 ohne besonderen Nachweis um bis zu 5 dB gemindert werden.

- Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sind zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes auf den mit 1 und 2 Lärmschutzbereich 3 und 4 gekennzeichneten Flächen in allen Geschossen ständige der Erdgeschoss, bauliche Vorkehrungen durchzuführen. Auf diesen Flächen sind zum Schutz der Außenbereiche in Wohnungen vor Geräuscheinwirkungen die nachfolgend aufgeführten, erforderlichen resultierenden Bauschuttlärm-Maße gemäß DIN 4109 für Kombinationen von Außenbereichen einzuhalten:

Lärmschutzbereich 3: 0,15 m -> 40 dB
Lärmschutzbereich 4: 0,15 m -> 35 dB

Für die nach Osten grenzenden Gebäudeteile darf das erforderliche, resultierende Bauschuttlärm-Maß gemäß DIN 4109 ohne besonderen Nachweis um bis zu 5 dB gemindert werden.

- Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sind zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes auf den mit 1 und 2 Lärmschutzbereich 3 und 4 gekennzeichneten Flächen in allen Geschossen ständige der Erdgeschoss, bauliche Vorkehrungen durchzuführen. Auf diesen Flächen sind zum Schutz der Außenbereiche in Wohnungen vor Geräuscheinwirkungen die nachfolgend aufgeführten, erforderlichen resultierenden Bauschuttlärm-Maße gemäß DIN 4109 für Kombinationen von Außenbereichen einzuhalten